



Gemeinde Mainhardt

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 20. Mai 2026

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr

Vorsitzender

Komor, Damian

Mitglieder

Braun, Volker
Eisenträger, Birgit
Feger, Jürgen
Föll, Daniel
Kemppel, Stephan
Müller, Simon
Noller, Janik
Röger, Karina
Schoch, Claudia
Schoch, Joshua
Schoch, Tilman
Simm, Pascal
Truckenmüller, Wolfgang
Wagner, Thomas
Walz, Birgit, Dr.

Schriftführung

Häfner, Daniela

Verwaltung

Kübler, Daniela
Lürtzing, Steven
Wagenländer, Friedmar

Ortsvorsteher

Fischer, Guido
Vogelmann, Larissa

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Feuchter, Wolfgang (privat verhindert)
Schanzenbach, Bernd (privat verhindert)
Stamer, Tobias

Ortsvorsteher

Hofmann, Bettina (beruflich verhindert)

Zur Beurkundung:

Damian Komor
Bürgermeister

Daniela Häfner
Schriftführerin

Gemeinderat:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Nutzungsordnung für den "FriedWald Mainhardt"	029/2026
TOP 5	Erschließung Nahwärme Kindergarten Herrenwiesen	038/2026
TOP 6	Kanalsicherung im Bereich Benzenbach	039/2026
TOP 7	Flächennutzungsplan Mainhardt, 4. Fortschreibung - Ergänzung der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	036/2026
TOP 8	Bausachen	

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 1 Bekanntgaben

Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Döttling vom Haller Tagblatt als Vertreter der Presse sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

Wie zwischenzeitlich auch bereits aus der Presse zu erfahren gewesen sei, habe Mainhardt mit dem Antrag auf Aufnahme in das Sonderprogramm zur Sportstättenförderung Erfolg gehabt, freut sich BM **Komor** berichten zu können. Im Landkreis Schwäbisch Hall sei Mainhardt damit die einzige von sechs Kommunen, die zum Zug gekommen sei, wobei von den insgesamt 3600 eingegangenen Anträgen überhaupt nur 314 bewilligt worden seien. Die vom VfL geplante Sanierung des Sportplatzes könnte damit mit 75 % also mit 834.000 € aus diesen Mitteln gefördert werden. Wie die nächsten Schritte auszusehen hätten, würde in einem gemeinsamen Termin mit den Vereinsvertretern besprochen, kündigt BM **Komor** an.

§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

Beratungsverlauf:

Gemeinderätin **Eisenträger** erkundigt sich nach dem richtigen Umgang mit Aufklebern, die vermehrt auf Laternenmasten und Ähnlichem aufgebracht würden. Sie selbst würde regelmäßig versuchen, diese zu entfernen, was leider nicht immer gelinge. Frau **Häfner** bedauert diesen Trend, der teilweise bewusst als Marketingaktion eingesetzt werde und dem man nicht mehr Herr werde. Trotzdem handle es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, weshalb die Kleber gerne entfernt werden oder dem Ordnungsamt gemeldet werden dürften.

Um sich gemeinsam Gedanken über die künftige Gestaltung und Nutzung der Friedhöfe machen zu können, schlägt Gemeinderätin **Röger** vor, einen Arbeitskreis mit Interessierten zu gründen, in den Sie sich selbst gerne einbringen würde. Für diese Idee bedankt sich BM **Komor** und kündigt an, mit diesem Thema auf jeden Fall auf den Gemeinderat zuzukommen.

Weiter regt Gemeinderätin **Röger** an, zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h Vertreter des Landratsamts einzuladen die erklären sollten, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssten. Für die Öffentlichkeit seien die Anordnungen und vor allem auch deren Ablehnung nämlich nicht nachvollziehbar.

Gemeinderat **Noller** bittet die Funktion der Mängelmeldung über die Homepage zu überprüfen. Er selbst habe versucht, diese Funktion über die auf den neuen Straßenlaternen angebrachten QR-Codes zu verwenden, was bedauerlicherweise nicht richtig funktioniert habe.

Nachdem die Straßensperrung in Geißelhardt nun bereits mehrfach verschoben worden wäre, solle nun zunächst die schriftliche Bestätigung der Baufirma über den Zeitpunkt des Baubeginns abgewartet werden, antwortet BM **Komor** auf die Frage von Gemeinderat **Feger**. Herr Lürtzing ergänzt hierzu, dass zunächst die Arbeiten im Gewerbegebiet Äußerer Eichwald abgeschlossen würden, bevor mit der Maßnahme in Geißelhardt begonnen werden könne, weshalb er aktuell mit einem Baubeginn Mitte Juni rechne.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 3 Einwohnerfragestunde

Beratungsverlauf:

Nachdem sich keiner der anwesenden Einwohner mit Fragen zu Wort meldet, schließt BM **Komor** diesen Tagesordnungspunkt.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 4 Nutzungsordnung für den "FriedWald Mainhardt" Vorlage: 029/2026

Beschluss:

Folgender Nutzungsordnung für den „FriedWald Mainhardt“ wird zugestimmt:

Nutzungsordnung für den „FriedWald Mainhardt“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, S.458, letzte Änderung 03.02.2021 GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt in der Sitzung am folgende Satzung für den FriedWald Mainhardt beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat mit Verfügung vom 04.02.2026 die Anlegung des Friedhofes in Trägerschaft der Gemeinde Mainhardt genehmigt.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Mainhardt, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin.
3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mainhardt.
4. Der FriedWald Mainhardt umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von ca. 22 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Katasterbezeichnung						Forstliche Einteilung
Gemarkungsname	Gemarkungsnr.	Flur	Flurstück-Zähler	Größe [ha]	Flächenbedarf [ha]	Abt.
Geißelhardt	080558	2	284	142,0419	ca. 22	3 teilw., 7 teilw., 8 teilw.

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit Betrieb und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

1. Im FriedWald Mainhardt kann neben den Einwohnern der Gemeinde Mainhardt jeder be-
stattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a) Der Baum im FriedWald
 - b) Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im
FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreibe-
rin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber be-
nennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Bei-
setzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich
Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtig-
ten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung
der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grab-
stellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

**§ 3
Bestattungsflächen**

1. Im FriedWald Mainhardt erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten
Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach fol-
gendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zu-
gelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
Öffnungszeiten**

1. Der FriedWald Mainhardt ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die
Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche
Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder
Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
2. Die Betreiberin oder die Gemeinde Mainhardt können beim Vorliegen besonderer Gründe
das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend
untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Mainhardt geschlossen und
darf nicht betreten werden.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes Mainhardt hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. In der Zeit vom 14. Februar bis einschließlich dem 15. April ist die Zufahrt zum Parkplatz zwischen 18:00 - 08:00 Uhr nicht gestattet. Davon ausgenommen ist die Befahrung im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft.
3. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Gebietes des FriedWald Mainhardt
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
 - c) die eingerichteten Wege auf der Waldbodenfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwägen, Rollstühle sowie Fahrzeuge im Rahmen der forstlichen und jagdlichen Waldbewirtschaftung und sonstige Berechtigte,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) zu rauchen oder Feuer zu machen,
 - g) Hunde frei laufen zu lassen,
 - h) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - i) Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Gemeinde und der Betreiberin durchzuführen,
 - j) zu campieren,
 - k) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen.
4. Die Betreiberin oder der Waldeigentümer können im Einvernehmen mit der Gemeinde Mainhardt Ausnahmen zulassen, sofern diese mit dem Zweck des FriedWald Mainhardt vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin und der Gemeinde Mainhardt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Mainhardt in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7

Ruhezeit und Umbettungen

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Mainhardt registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2125; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist ab dem Tag der Beisetzung. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Mainhardt darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die ge-

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

gen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Mainhardt ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes Mainhardt erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 37 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes Mainhardt entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes Mainhardt verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der FriedWald Mainhardt betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

§ 13

Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Folgende Handlungen sind untersagt:
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 49 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg und § 83 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz) hingewiesen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
5. gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 13 Abs. 1 verstößt, oder
6. den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.
7. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Mainhardt tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mainhardt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mainhardt, den
Damian Komor-
Bürgermeister-

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Zum Einstieg in das Thema Bestattungswald erinnert BM **Komor** an die Anfänge hierzu in den Jahren 2016/17. Von Gemeinderat dazu beauftragt habe man sich zusammen mit dem Revierförster Herrn Brosi auf den Weg gemacht, um geeignete Gemeindeflächen zu finden. Leider habe die Suche jedoch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, weshalb das Projekt auch wieder aufgegeben worden sei, bis 2022 schließlich ForstBW mit dem Vorschlag auf die Gemeinde zugekommen sei, das Thema nochmals gemeinsam anzugehen. Zur Gemeinde, die das Bestattungsrecht habe und der ForstBW, die geeignete Flächen hätte vorweisen können sei dann noch die Friedwald GmbH als möglicher Betreiber hinzugekommen.

Nachdem in Abstimmung mit dem Gemeinderat das Projekt von diesen drei Partnern soweit vorangebracht worden sei, dass im Februar 2024 der Genehmigungsantrag hätte gestellt werden können, sei ziemlich genau ein Jahr später auch tatsächlich die Genehmigung erteilt worden, erinnert BM **Komor**. Dazwischen liege ein sehr intensives Verfahren, in das sehr viele Behörden und Träger öffentlicher Belange als auch der private Naturschutz und weitere Beteiligte miteinbezogen gewesen seien. BM **Komor** freue sich sagen zu können, dass man heute nun kurz vor dem eigentlichen Ziel, nämlich der Eröffnung des Friedwalds Mainhardt am 07.07.2026 stehe.

Anschließend übergibt er das Wort an Frau **Stäbler**, der Projektleiterin bei ForstBW und an Herrn **Erni**, der Seitens der FriedWald GmbH zuständig für die Standortentwicklung sei. Beide seien auch in der Vergangenheit bereits in Sitzung des Gemeinderats gewesen, um das Projekt vorzustellen, erinnert BM **Komor**.

Anhand von Bildern veranschaulicht Frau **Stäbler** sowohl die Zeitschiene mit den einzelnen Projektschritten, einschließlich der erfolgten Anlage von Kleinstgewässer und der Durchforschung bis hin zur Eröffnung, als auch die Ausgestaltung des künftigen Bestattungswald mit Andachtsplatz, Parkplatz und Zuwegung.

Des Weiteren informiert Herr **Erni** über die Parzelle mit ca. 1 ha, die als erstes Grabfeld mit rund 100 Bestattungsbäumen ausgewählt worden sei. Eine weitere Ausdehnung sei auf der mit insgesamt 20 ha genehmigten Fläche bislang gar nicht angedacht, versichert er und berichtet über die weiteren Schritte bis hin zur Eröffnung.

Auf Nachfrage der Gemeinderäte Tilman **Schoch** und Stephan **Kemppel** geht Frau **Stäbler** anhand der Präsentation nochmals auf die Lage der Gesamtfläche sowie das Vorkommen des geschützten kleinen Helmkrauts ein. Dabei macht sie deutlich, dass die ursprünglich mit 30 ha angedachte Fläche auf jetzt 20 ha reduziert und so verschoben wurde sei, dass sie komplett außerhalb des Wasserschutzgebietes liege. Weiter berichtet sie über den Umgang mit dem geschützten Helmkraut, dessen Vorkommen auf Flächen weit entfernt des jetzigen Geschehens liege, zu dessen Schutz sich ForstBW aber unabhängig davon verpflichtet habe.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

Zudem versichern Frau **Stäbler** und auch Herr **Erni** auf die Einwendung von Gemeinderätin **Röger** und **Eisenträger**, dass das Gespräch mit dem privaten Naturschutz gesucht und Einladungen in diese Richtung ausgesprochen worden seien, die bisher allerdings unbeantwortet geblieben seien.

Der für den Friedwald angelegte Parkplatz bleibe öffentlich, informiert Herr **Erni**. Die Sorge von Gemeinderätin **Röger**, dass er überwiegend als Wanderparkplatz oder von Badegästen des Maibacher Sees genutzt werde, sehe er weniger. Die Erfahrung zeige, dass das Miteinander gut funktioniere, was sicherlich auch hier mit der Zeit zu beobachten sei.

Die Bewirtschaftung des Waldes über dieses erste Grabfeld hinaus erfolge wie bisher nach forstwirtschaftlichen Maßstäben aber durchaus vor dem Hintergrund der späteren Nutzung als Bestattungswald, erläutert Frau **Stäbler** auf Nachfrage von Gemeinderätin **Eisenträger**. Eine Durchforstung werde es dort aber vorerst nicht geben.

In der weiteren Aussprache werden von Frau **Stäbler** und Herrn **Erni** noch weitere Fragen konkret zum Ablauf einer Bestattung im Friedwald, der Auswahl der Bäume, des Grab schmucks, der Gestaltung des Andachtsplatzes und Weiteres beantwortet, wobei Herr Erni hier auch auf das ausgelegte Informationsmaterial verweist.

Konkret zur Nutzungsordnung, die zu beschließen sei, bringt Gemeinderätin **Eisenträger** die Überlegung ein, ob nicht noch deutlicher darauf hingewiesen werden sollte, dass auch Grab schmuck aus Naturmaterialien verboten sei, was insgesamt vom Gremium als nicht erforderlich angesehen wird.

Somit stellt BM **Komor** die in der Sitzungsvorlage dargestellte Nutzungsordnung zur Abstimmung.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 5 Erschließung Nahwärme Kindergarten Herrenwiesen Vorlage: 038/2026

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erschließung des Kindergarten Herrenwiesen mit Nahwärme durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall zu einem Angebotspreis von 28.786,00 Euro zu.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage 038/2026 und ruft den Beschlussantrag zur Abstimmung auf, nachdem seitens des Gremiums keine weiteren Erläuterungen gewünscht werden.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 6 Kanalsicherung im Bereich Benzenbach **Vorlage: 039/2026**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherung des bestehenden Kanalnetzes, die Firma Schwarz-Bau zum Setzen einer Blocksatzmauer im Bachbereich des Benzenbachs im Wert von 26.070,35 € zu beauftragen

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Mit Blick auf die Sitzungsvorlage Nr. 039/2026 erläutert Herr **Lürtzing** die Notwendigkeit der Kanalsicherung im Bereich des Benzenbachs. Die Überlegung, die Sicherung im Rahmen der Flurneuordnung durchzuführen, hätte verworfen werden müssen. Trotzdem sei es glücklicherweise möglich, die Synergieeffekte zu nutzen, was zu dem relativ günstigen Angebotspreis geführt habe.

Gemeinderätin **Röger** weist darauf hin, dass die Wege in diesem Bereich regelmäßig überspült seien und unbedingt verbessert werden müssten. Hierzu verweist BM **Komor** auf die Umsetzung des Wege- und Gewässerplans im Zuge der Flurneuordnung.

Auf die Nachfrage von Gemeinderat **Noller** erklärt Herr **Lürtzing**, dass es sich bei dem angebotenen Blocksatz um eine Natursteinmauer handle.

Nachdem damit alle Fragen beantwortet seien bitte BM **Komor** um die Abstimmung zum Beschlussantrag.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 7 Flächennutzungsplan Mainhardt, 4. Fortschreibung - Ergänzung der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Vorlage: 036/2026

Beschluss:

Die dem Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2026 zugrundeliegende Planung wird im Bereich Mainhardt -Südost noch ergänzt um eine Fläche von ca. 0,5 ha „Mainhardt-Südost-Teil 2“. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB auf Grundlage dieser fortgeschriebenen Planung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** zeigt den der Sitzungsvorlage Nr. 036/2026 angehängten Lageplan und begründet die Erweiterung der Planung in diesem Bereich. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sei es sinnvoll, diese Ergänzung mit aufzunehmen um die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit einholen zu können.

Öffentliche Sitzung vom 20. Mai 2026

§ 8 Bausachen

Beratungsverlauf:

Aktuell liegen keine Bausachen zur Beratung vor weshalb BM **Komor** diesen Tagesordnungspunkt und damit die öffentliche Sitzung schließt.